

Datenschutz

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz in den Bundestag eingebracht, welches den Umgang mit Daten im Internet neu regeln soll.

Wurde nach bisherigem Recht Datenschutz vor allem verstanden als Regelung des Verhältnisses von Staat und Bürger, so soll mit dem neuen Ansatz der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Internet auch private und gewinnorientierte Unternehmen sensible Daten sammeln, verknüpfen und verwerten.

Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jeder soll selbst bestimmen können, wem er wann welche seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

(Quelle: Kuhrau, S. - Datenschutzbeauftragter gem. BDSG/Mitglied im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten e.V. (2010))

Mit dem Aufkommen der sogenannten sozialen Netzwerke (Facebook, Google+, Pinterest, Xing, LinkedIn, wkw, StudiVZ usw.) sind gänzlich neue, auf der Verwendung personenbezogener Daten basierende Angebote entstanden. Gleichzeitig hat die massive Verlagerung wirtschaftlicher Austauschprozesse ins Internet (Online-Handel einschließlich der Möglichkeit, auf eigene Bedürfnisse abgestimmte Angebote zu erstellen, beispielsweise für PKW, Urlaubsreisen oder Häuser), im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, Informationen über das Nutzerverhalten und persönliche Interessen zu sammeln und verwertbar zu machen, zu bisher unvorstellbaren Möglichkeiten und Risiken geführt.

Im Kern sind zwei wesentliche Prinzipien in eine neue Balance zu bringen:

- einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde 1983 im sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und besagt, dass jeder Bürger grundsätzlich über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können muss.
- andererseits das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, das, abgeleitet aus der Berufsfreiheit, besagt, dass das Recht Einzelner und von Unternehmen, sich wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht zu betätigen, nur gesetzlich und zum Schutz der Rechte anderer eingeschränkt werden darf.

Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere die Gefahren und Herausforderungen des so genannten „digitalen Zeitalters“ intensiv diskutiert wurden, beabsichtigt die Bundesregierung nun mit der Schaffung eines Auskunfts- und eines Löschungsrechts klare neue Regeln und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Begleitet wurde die Erstellung des Entwurfs von engen Kontakten mit den Partnern in der Europäischen Union. Hier gilt Deutschland traditionell als Vorreiter in Sachen Datenschutz. Die Bundesregierung hat die Absicht, für in Deutschland bewährte Regelungen EU-weit einzutreten, um so auch gegenüber Anbietern, die von außerhalb Europas Dienste anbieten, mit entsprechender Macht gemeinsam den europäischen Grundsatz „Datenschutz ist ein Bürgerrecht“ durchsetzen zu können.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung des Alltags hat eine ständige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit sich gebracht. Das vorliegende Gesetz gibt dem Einzelnen bessere Kontrolle über seine persönlichen Daten und setzt neue Datenschutzstandards.

B. Lösung

Das Gesetz schafft bzw. konkretisiert Rechte auf Auskunft und Löschung sowie die Möglichkeit, über eigene Daten in der Weise zu verfügen, dass man sie zu anderen Anbietern von Online-Diensten übertragen kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

D. Kosten

Das Gesetz nimmt Online-Anbieter in die Verantwortung und ist darauf angelegt, den Aufwand an staatlicher Kontrolle zu minimieren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass staatliche Ausgaben durch dieses Gesetz signifikant steigen.

Unternehmen werden in einer Weise zusätzlich belastet, die Anlass zu der Erwartung gibt, dass sich in Folge ein verantwortlicher und eher zurückhaltender Umgang mit Daten entwickeln wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

§ 1 Auskunftsrecht

Jeder hat das Recht, von Anbietern von Online-Diensten jederzeit Auskunft darüber zu erhalten ob, zu welchem Zweck und für wie lange auf die eigene Person bezogene Daten gespeichert und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben wurden.

§ 2 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung

- (1) Wer personenbezogene Daten speichert, hat grundsätzlich die Pflicht, diese zu löschen oder deren Verbreitung einzustellen, sofern eine betroffene Person dies verlangt.
- (2) Anbieter und Nutzer, die Daten weitergegeben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass weitere Datennutzer dem Wunsch der betreffenden Person ebenfalls Folge leisten.
- (3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn
 - a) Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind,
 - b) Daten bei Dritten im staatlichen Interesse vorsorglich erhalten bleiben müssen,
 - c) Daten zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren erforderlich sind.

§ 3 Recht auf Datenübertragbarkeit

Jeder hat das Recht, die Herausgabe eigener Daten in einem gängigen Format zu verlangen, so dass er ohne Datenverlust zu anderen Dienstleistern wechseln kann.

§ 4 Bußgelder

Bei Verstößen nicht-staatlicher Einrichtungen gegen dieses Gesetz können Bußgelder von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

Hinweise zum Gesetzentwurf

- In § 2 (3) a) meint „Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung, die für deren Arbeit unerlässlich sind“ zum Beispiel Daten bei Einwohnermeldeämtern, der Finanzverwaltung oder Arbeits- und Sozialämtern.
- In § 2 (3) b) meint „Daten bei Dritten, die im staatlichen Interesse erhalten bleiben müssen“ zum Beispiel Mobilfunkdaten oder andere Bewegungsprofile, die von privaten Unternehmen im Rahmen ihrer normalen Geschäftsabwicklung erfasst wurden und die für einige Zeit nicht gelöscht werden dürfen („Vorratsdatenspeicherung“), damit staatliche Behörden später noch die Möglichkeit der Überprüfung haben (etwa zum Zweck der Terrorabwehr).

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und LRP angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der CVP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der CVP weiterhin Diskussionsbedarf und Änderungsbereitschaft, weil man zum einen bei der Erstellung des Entwurfes Zugeständnisse an den liberalen Koalitionspartner machen musste und weil man zum anderen in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat, [und zwar auch mit den Oppositionsparteien!].

Die CVP sieht grundsätzlich in einem hohen Datenschutzniveau eine Möglichkeit, **Vertrauen** zu schaffen und damit die Nutzung des Internets durch möglichst viele Bürger zu fördern. Hierin liegt großes innovatives Potential, das es nutzbar zu machen gilt. Ein **hohes Datenschutzniveau dient mithin sowohl wirtschaftlichen Interessen als auch dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.**

Für die CVP ist **es essentiell, dass staatliche Behörden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Aufgaben erfüllen** und erforderlichenfalls auf bei privaten Firmen vorhandene Daten zurückgreifen bzw. deren Löschung unterbinden können. (Gedacht ist hier beispielsweise an Bewegungsprofile bei Mobilfunkanbietern oder Buchungsdaten im Reiseverkehr.) Ein richterlicher Beschluss ist selbstverständlich vor Einsicht in die Daten erforderlich, ihn für das (vorsorgliche) Unterbinden einer Löschung zu verlangen, wäre unpraktikabel.

Beim Auskunftsrecht möchte die CVP unbedingt sicherstellen, **dass Auskunftsuchende sich hinreichend legitimieren müssen.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass Auskünfte widerrechtlich eingeholt werden und Daten auf diesem Weg in die falschen Hände geraten.

Die CVP trägt das Modell mit, dass jeder Online-Anbieter verantwortlich bleibt für Daten, die er (ohne diesbezügliche Einholung des Nutzereinstimmens) an andere weitergibt, weil

- voraussichtlich **Daten eher beim Erstspeicherer verbleiben** werden;
- Unternehmen (um nicht für Handlungen anderer haftbar gemacht zu werden) ihre **Daten restriktiv und nur an vertrauenswürdige Geschäftspartner** weitergeben werden;
- **Online-Nutzer sich immer ausschließlich an einen Online-Anbieter** halten können, dem sie die Erlaubnis zur Datenspeicherung erteilt haben.

Mit der zukünftigen **Datenübertragbarkeit**, also der Möglichkeit, Daten beispielsweise von einem in ein anderes soziales Netzwerk "mitnehmen" zu können, entsteht aus der Sicht der CVP eine ganz **neue Wettbewerbssituation:**

- Nutzer können auch kurzfristig den **Anbieter wechseln** ohne dabei Fotos und Einträge zu verlieren
- voraussichtlich werden in sozialen Netzwerken dann auch Möglichkeiten zu **Verknüpfung mit anderen Nutzern über Plattformgrenzen hinweg** entstehen, um Nutzer bisher anderer Plattformen anzulocken
- **große und kleine** soziale Netzwerke, oder in anderen Worten etablierte (meist amerikanische) Anbieter und kleine innovative (europäische und deutsche) Herausforderer **können sinnvoll nebeneinander existieren**
- für die Nutzer besteht dann **mehr Auswahl**
- für findige Unternehmen entstehen **neue Chancen**
- insgesamt ist **mit vermehrtem Wettbewerb und vielen neuen Ideen zu rechnen.**

Die APD begrüßt den Gesetzentwurf im Prinzip und ist erfreut, dass mit dem ‚Recht auf Vergessen‘ endlich auch die Rechte eher unkritischer Internetnutzer geschützt werden. Gerade Kinder sind leicht zu übertrieben großer Offenheit zu verleiten und bereuen dies später.

Aus Sicht der APD muss der Staat eingreifen, um ‚Waffengleichheit‘ zwischen großen Konzernen einerseits und Nutzern andererseits herzustellen.

Grundsätzlich sollte aus Sicht der APD im Netz nichts ohne ausdrückliche Zustimmung des jeweiligen Nutzers gespeichert werden dürfen. Insofern sollte vorgeschrieben werden, dass Auswahloptionen ohne Zutun des Nutzers immer auf das höchstmögliche Datenschutzniveau eingestellt sein müssen (‚Opt-in‘ statt ‚Opt-out‘).

Beim neuen umfassenden **Auskunftsrecht** sieht die APD die Gefahr, dass Online-Anbieter zur Legitimation von Nutzern **zusätzliche Daten einfordern** und dass die neuen Regeln so die perverse Folge haben, dass noch mehr Nutzerdaten gesammelt werden können.

Die APD ist irritiert, dass im Gesetzentwurf nur die Schutzrechte des Online-Nutzers, die möglicherweise wirtschaftlichen Interessen des Online-Anbieters und das öffentliche Interesse bzw. Gemeinwohl vorkommen. Nicht vergessen werden dürfen auch die **Schutzrechte Dritter**, über die möglicherweise ohne deren Zustimmung oder gar ohne deren Kenntnis Daten verbreitet werden.

Nach Ansicht der APD wird das **Recht auf Datenübertragbarkeit weitestgehend wirkungslos bleiben**, weil Nutzer sozialer Medien in aller Regel nicht sämtliche Kontakte aufgeben werden, um mit ihren Inhalten zu einem anderen Anbieter zu wechseln. Daher werden Facebook und Co. auch nach einer Neuregelung ihre dominante Position voraussichtlich behalten. Abhilfe schaffen könnte nur ein **universales Adresssystem** und ein einheitlicher Standard für die Verknüpfung mit Nutzern von Plattformen anderer Anbieter.

Die APD tritt dafür ein, nach Inkrafttreten eines deutschen Gesetzes intensiv an **vergleichbaren Regelungen auf EU-Ebene zu arbeiten**, damit auch bei grenzüberschreitenden Nutzer-Anbieter-Beziehungen eindeutige klare Rechtsverhältnisse bestehen und damit ausreichend Druckmittel bereitstehen, um auch nicht-europäische Großkonzerne an europäisches Recht zu binden.

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und LRP angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der LRP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der LRP weiterhin Diskussionsbedarf und Änderungsbereitschaft, weil man zum einen bei der Erstellung des Entwurfes Zugeständnisse an den christdemokratischen Koalitionspartner machen musste und weil man zum anderen in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat, [und zwar auch mit den Oppositionsparteien!].

Die LRP geht grundsätzlich zunächst einmal von der **Eigenverantwortung** auch von Online-Nutzern aus, die nicht bevormundet werden sollten und mögliche Konsequenzen ihres Tuns im Internet wie auch im realen Leben immer im Blick behalten müssen.

Entsprechend steht die LRP voll und ganz hinter einem umfassenden **Auskunftsrecht**, dass es jedem Online-Nutzer ermöglicht, einen Überblick über für andere nutzbare Daten zu behalten. Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass keine Auskünfte an Unberechtigte erteilt werden.

Noch einmal kritisch durchdacht werden muss nach Ansicht der LRP, ob Online-Anbietern durch das Gesetz nicht ein **übertrieben hoher Aufwand** aufgebürdet wird. An dieser Stelle wird die Gefahr gesehen, dass der Gesetzgeber sich auf große Unternehmen und ihre umfangreichen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen bezieht und dabei die Interessen von Mittelständlern aus dem Blick verliert und neue, kundenorientierte Angebote eher verhindert als befördert.

Im Recht auf **Datenübertragbarkeit** (also auf eine Mitnahme eigener Daten von einem zu einem anderen Online-Anbieter) sieht die LRP eine phantastische Möglichkeit, Innovation zu fördern und neuen Unternehmen (auch aus dem eigenen Land) Chancen am Markt zu schaffen.

Allerdings muss nach Auffassung der LRP in diesem Bereich **alles unterlassen** werden, **was den Nutzer zum „Gläsernen Bürger“ macht**, indem die Verknüpfbarkeit von Daten, die an unterschiedlicher Stelle gespeichert sind, erhöht wird. Für den Online-Nutzer muss es möglich bleiben, an unterschiedlicher Stelle unabhängig voneinander spezifische Daten zu speichern, ohne dass diese durch den Staat oder Dritte zueinander in Bezug gesetzt werden können.

Aus Sicht der PSG krankt der Gesetzentwurf der Bundesregierung an einem grundsätzlichen Fehler: Personenbezogene Daten werden gesehen als ein wirtschaftliches Gut, dessen Nutzung geregelt werden soll. So gerät vollkommen aus dem Blick, dass Daten Aspekte der Persönlichkeit von Individuen transportieren, die nicht Gegenstand wirtschaftlicher Aktivitäten und damit geschäftlicher Ausbeutung sein dürfen.

Daher fordert die PSG bei kommerziellen Aktivitäten:

- dass jede **Weitergabe und erst recht jeder Verkauf** personenbezogener Daten durch Dritte generell **verboten** werden muss
- dass Daten grundsätzlich **ohne persönliches Einverständnis nicht genutzt** werden dürfen
- dass **Datenaustausch** dementsprechend nicht unter dem Gesichtspunkt ‚praktikabler‘ Lösungen und wirtschaftspolitischer Erwägungen, sondern allein mit Blick auf das Schutzinteresse der betroffenen Personen diskutiert wird - entsprechend ist jeder kommerziell begründete Datenaustausch **ohne aktive Mitwirkung des Betroffenen absolut zu unterbinden**
- dass sich auch **der Staat grundsätzlich an Regeln halten muss**, die er privaten Anbietern aufbürdet
- dass rechtlich ein **Eigentum an Daten anderer unmöglich** gemacht werden muss (um Geschäftsmodellen wie beispielsweise denen von Facebook oder Google in Deutschland den Boden zu entziehen)
- dass jeder, der Anderen Daten online zur Verfügung stellt, **technisch in die Lage versetzt werden muss, seine Daten unmittelbar einzusehen** (und nicht etwa darauf angewiesen ist, ‚Auskunft‘ zu erbitten)
- dass **verdecktes Speichern** von Daten **ein Straftatbestand** werden muss.

Ganz anders als der kommerziell begründete Umgang mit Daten sind grundsätzlich Aktivitäten staatlicher Behörden zu werten. Schließlich besteht in der fairen Besteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten ein öffentliches Interesse, dem der Staat nur durch Erhebung und Speicherung geeigneter Daten gerecht werden kann.

Die ÖSP erkennt im vorliegenden Gesetzentwurf viele sinnvolle Regelungen und ist an einer konstruktiven Mitwirkung bei der weiteren Arbeit am Gesetz interessiert. Sie ist durchaus bereit, das Vorhaben zu unterstützen, sofern die Regierungsparteien bereit sind, auf Ideen und Vorschläge der ÖSP einzugehen.

Gemeinsam mit einigen Rechtstheoretikern plagt die ÖSP die Sorge, dass die **Idee, personenbezogene Daten zu schützen, immer unrealistischer** wird. Bei zunehmender Nutzung elektronischer Medien werden immer mehr Daten erhoben, zudem erfassen immer mehr mobile Geräte Bewegungsprofile. Für sich genommen sind Daten dabei oft unproblematisch, erst ihre Verknüpfung macht eine Person transparent. Damit stellt sich die Frage, ob der Staat nicht besser eine **Regelung der Datennutzung** versuchen sollte, also beispielsweise einschreiten, wenn Firmen sich ohne Einverständnis des Nutzers Daten verschaffen oder diese für andere Zwecke verwenden, als ursprünglich gedacht. Die Regierung hält allerdings am veralteten Konzept einer **Regelung der Datenspeicherung** fest.

Sofern die Regierungsfractionen ihren Ansatz weiter verfolgen, bemüht sich die Partei, dort wenigstens die folgenden konkreten Änderungen durchzusetzen:

- Daten sollten **ohne ausdrückliches Einverständnis** des jeweiligen Nutzers **generell nicht weitergegeben** werden dürfen.
- Der Gesetzgeber sollte **klarer benennen, wann persönliche Daten trotz eines entsprechenden Wunsches nicht gelöscht werden dürfen**. Ein solches Lösungsverbot auf richterlichen Beschluss hin ist nötig zum Funktionieren des Rechtsstaates. Ein Verhalten staatlicherseits gegen den Wunsch des Betroffenen sollte klar begründet werden, etwa durch ein Interesse an der Verhinderung von Straftaten oder einer gerechten und wirksamen Steuererhebung.
- **Zur Sicherung der Datenübertragbarkeit sollten der Staat** (oder von ihm beauftragte Agenturen) selbst **geeignete Transferformate definieren und durchsetzen**. Nur so kann erreicht werden, dass dominante Akteure (wie etwa Facebook) nicht ihnen genehme und kleinere Anbieter benachteiligende Standards am Markt durchsetzen oder durch unpraktikable Festlegungen andere Anbieter systematisch abdrängen.
- Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Online-Anbieter **zur Legitimation bei Auskunftsanfragen nicht neue persönliche Daten** (wie Geburtsdaten, Wohnadressen, Ausweisnummern) in Erfahrung bringen, über die sie vorher noch gar nicht verfügt haben.
- **Bei Verstößen** gegen dieses Gesetz **durch private Unternehmen ist eine Finanzstrafe unbedingt zu begrüßen**. Auch das Maß von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes sollte beibehalten werden – schließlich wird ein Richter diesen Rahmen nur in seltenen Fällen ausschöpfen. Gerade gegenüber Weltkonzernen jedoch ist eine hohe Abschreckung erforderlich,
- Bei Verstößen gegen dieses Gesetz **durch staatliche Behörden** könnte eine **Entschädigung** des betroffenen Bürgers durch den Staat sinnvoll sein.

Grundsätzlich sieht die ÖSP im neuen Recht auf **Datenübertragbarkeit eine große Chance für neue OpenSource Plattformen und kreative Lösungen** jenseits der marktbeherrschenden Großanbieter wie Facebook oder Google.